



Herzliche Einladung zum Männervesper  
am 15. Februar 2019 | 19 Uhr  
im Gasthaus Steinernes Kreuz in Wurmberg



Gastredner: **Gustavo Victoria**

Rektor der Interkulturellen Theologischen Akademie  
in Bad Liebenzell,  
geboren in Argentinien, aufgewachsen in Spanien,  
geheiratet hat Gustavo Victoria in Deutschland und  
wurde in Ecuador zweifacher Vater.

Thema: **Wann ist der Mann  
ein Mann?**

Es kann von der aktuellen Speisekarte gewählt werden.



## Öffnungszeiten + Rufnummern

### Gemeindeverwaltung

[www.wurmberg.de](http://www.wurmberg.de)

#### Öffnungszeiten Rathaus

Montag, Dienstag,  
Donnerstag und Freitag: 09.00 – 12:00 Uhr  
Mittwoch: 15.00 – 18:00 Uhr



Zentrale e-mail: [info@wurmberg.de](mailto:info@wurmberg.de) 9449-0  
Fax 9449-40

Bürgermeister Herr Teply [teply@wurmberg.de](mailto:teply@wurmberg.de) 9449-12

#### Vorzimmer

Frau Weidner Zi. 5 [weidner@wurmberg.de](mailto:weidner@wurmberg.de) 9449-10

- Standesamt
- Renten- u. Sozialangelegenheiten
- Ortsnachrichten

#### Hauptamt

Herr Hofstetter Zi. 4 [hofstetter@wurmberg.de](mailto:hofstetter@wurmberg.de) 9449-20

- Amt f. öffentl. Ordnung
- Bauanträge / Wohnbauförderung

#### Kämmerei

Herr Grössle Zi. 8 [groessle@wurmberg.de](mailto:groessle@wurmberg.de) 9449-18

Frau Frommer [frommer@wurmberg.de](mailto:frommer@wurmberg.de)

#### Gemeindekasse

Frau Beuchle Zi. 7 [beuchle@wurmberg.de](mailto:beuchle@wurmberg.de) 9449-16

- Steueramt
- Verbrauchsabrechnungen (Wasser, Abwasser)
- Grundbuchwesen

**KOMM-IN Dienstleistungszentrum** 9449-30 · Fax: 9449-50  
Gollmerstr. 17 [komm-in@wurmberg.de](mailto:komm-in@wurmberg.de)

Frau Dutt, Frau Grimm, Frau Lell, Frau Opfer

- Einwohnermelde- und Passamt
- Fundsachen
- Führerscheinanträge
- Gewerbeanzeigen
- Partnerfiliale Deutsche Post AG
- gewerbliche Dienstleistungen (z.B. Toto Lotto, Pforzheimer Zeitung, Buchverkauf, Reinigungsannahme, Stadtwerke Pforzheim)

#### Öffnungszeiten:

Mo, Di u. Fr 08.30 – 13:00 Uhr u. 14.00 – 17:00 Uhr  
Mi 07.30 – 13:00 Uhr  
Do 08.30 – 13:00 Uhr u. 14.00 – 18:00 Uhr  
Sa 09.30 – 12:00 Uhr nur Dienstleistungen der Deutschen Post und Toto Lotto!!!

**Bauhof** Heckengäu, Öschelbronner Str. 64, [info@zvvh.de](mailto:info@zvvh.de)  
75449 Wurmberg, Tel. 07044 – 903194, Fax 07044 – 9039516

**Gemeindevollzugsbediensteter** für Heimsheim, Mönsheim und Wurmberg, **Dirk Albrecht** 0159 / 04237136

**Wassermeister** (Weiterleitung auf Mobilfunk) 07044 / 9039517

**Notariat IV Mühlacker** 07041 / 8118940 Fax: 07041 / 8118999

### Landkreisverwaltung

Landratsamt Enzkreis, Zähringerallee 3, Pforzheim 07231/308-0

Montag 8.00 – 12:30 Uhr  
Dienstag 8.00 – 12:30 Uhr und 13.30 – 18:00 Uhr  
Mittwoch geschlossen  
Donnerstag 8.00 – 14:00 Uhr, Freitag 8.00 – 12:00 Uhr

#### Zulassungsstellen Pforzheim und Mühlacker

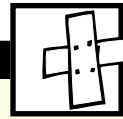
Montag 8.00 – 12:30 Uhr  
Dienstag 8.00 – 12:30 Uhr und 13.30 – 18:00 Uhr  
Mittwoch 8.00 – 12:30 Uhr, Donnerstag 8.00 – 14:00 Uhr  
Freitag 8.00 – 12:00 Uhr

Diese Öffnungszeiten gelten auch für die Zulassungsstelle in der Vetterstr. 21 in Mühlacker. Darüber hinaus ist es möglich, mit den Zulassungsstellen online einen Termin zu vereinbaren. [www.enzkreis.de](http://www.enzkreis.de)



## Im Notfall – Notrufnummern

**POLIZEI** (Überfall, Unfall usw.) **110**  
**Polizeiposten Niefern-Öschelbronn** Schulstr.6/1 07233 / 3399  
**Polizeirevier Mühlacker** Hindenburgstr.100 07041 / 9693-0  
**FEUERWEHR** **112**  
 (Feuer, Notarztwagen, Unfall, technische Hilfeleistung ...)



## Notdienste/Soziale Dienste

**Deutsches Rotes Kreuz** Kreisverband Pforzheim e.V.  
Kronprinzenstr. 22  
 ■ Rettungsdienst/Krankentransport 19 222  
 ■ Essen auf Rädern (Menueservice) 07231/373-240  
 ■ Hausnotruf 07231/373-285

**Diakonie- und Sozialstation Heckengäu e.V.** 07044/8686

- Alten- und Krankenpflege
- Hauswirtschaftliche Versorgung
- Tagespflege
- Nachbarschaftshilfe
- Betreuungsgruppe für demenzkranke Menschen

Rathausstr. 2, Wimsheim [info@diakonie-heckengaeu.de](mailto:info@diakonie-heckengaeu.de)

**Consilio**, Bahnhofstr. 86, Mühlacker **07041 / 814690**

- Pflegestützpunkt Enzkreis
- Beratungsstelle Hilfe im Alter
- DemenzZentrum

„Haus Heckengäu“ Heimsheim (Altenpflegeheim) 07033/5391-0

**Diakonisches Werk Pforzheim-Stadt** Frauenhaus 07231/42865-0

**Wohnberatung für Senioren und Menschen mit Behinderung** 07231 / 32798

**Kreissenorenrat Enzkreis – Stadt Pforzheim e. V.**

Ebersteinstr. 25, Pforzheim [info@kreissenorenrat-pf.de](mailto:info@kreissenorenrat-pf.de)

**Beratungsstelle für Wohnungslosigkeit und Existenzsicherung** 07231/566 196-0

Wichernhaus der Pforzheimer Stadtmission e.V., Westl. 120

**Tagesmütter Enztl e.V.** 07041/8184711

Bahnhofstr. 118, Mühlacker, [info@tagesmuetter-enztl.de](mailto:info@tagesmuetter-enztl.de)

**Beratungsstelle für Eltern, Kinder und Jugendliche**

Pforzheim/Enzkreis 07231/308 70

Hohenzollernstr. 34, Pforzheim 07041 6057

Industriestr. 40/1, Mühlacker 0800 1110111

**TelefonSeelsorge Nordschwarzwald** 0800 1110111

**pro familia Pforzheim e.V.** 07231/6075860

Parkstr. 19-21, Pforzheim.

#### Diakonie Pforzheim

Beratung über Hilfen in der Schwangerschaft / Schwangerschaftskonfliktberatung nach § 219 StGB.

Goethestr. 41, Pforzheim 07231/42865-0

„Anlaufstelle“-Hilfe in Lebenskrisen und bei Suizid-Gefahr

Tel.efon: 0171 / 8025110 Tägliche Bereitschaft



## Rufnummern · Sonstiges

**Deutsche Rentenversicherung** Terminvereinbarung:  
Auskunfts- und Beratungsstelle 07231/931420  
Freiburger Str. 7 / Wilferdinger Höhe, Pforzheim

**Netze BW GmbH (ehem. EnBW Regional AG)**  
Störungshotline Strom 0800 / 3629477  
Servicetelefon 0800 / 3629900

**Störungsmeldung SWP** Telefon 0800 797 39 38 37

**Bestattungsdienst Britsch** 07044/914934 u. 9177276

Wurmberg, Gollmerstr. 14



## Ferienbetreuung für Grundschüler

Die Gemeinden Wurmberg und Mönshheim bieten auch in den Winterferien 2019 wieder eine Ferienbetreuung für Kinder ihrer beiden Grundschulen an:

- Wann?** Die Betreuung findet vom 04.03. bis zum 08.03.2019 – jeweils von 7:30 Uhr bis 14:00 Uhr – statt.
- Wer?** Die Ferienbetreuung übernehmen Hildegard Naun und Magda Britsch. Beide arbeiten auch als Kernzeitbetreuerinnen in den Grundschulen Wurmberg bzw. Mönshheim.
- Wo?** im Obergeschoss des alten Feuerwehrhauses Wurmberg, Uhlandstraße 13
- Was kostet es?** 18,- € pro Tag bzw. 72,- € für die gesamte Woche (5 Tage). Für das zweite und jedes weitere Kind aus einer Familie reduzieren sich die genannten Beträge auf 13,50 € für einen Tag bzw. 54,- € für die gesamte Woche. Alleinerziehende erhalten 25 % Rabatt.  
Die Kosten werden von der Gemeinde Wurmberg in Rechnung gestellt.
- Was noch?** Bitte sorgen Sie dafür, dass Ihre Kinder ausreichend mit Essen und Getränken versorgt sind. Die Betreuung der Kinder erfolgt in einer Gruppe, in der es bestimmte Verhaltens- und Spielregeln gibt. Die Betreuerinnen haben das Recht, im Bedarfsfall ein Kind nach Absprache mit den Eltern nach Hause zu schicken, falls diese Regeln nicht eingehalten werden.
- Anmeldung?** Bitte melden Sie sich **bis spätestens Montag, 18.02.2019, schriftlich** mit dem beiliegenden Vordruck bei einer der beiden Betreuerinnen oder einem der Rathäuser an. Eine Anmeldung nach Anmeldeschluss kann grundsätzlich zurückgewiesen werden; sie wird auf jeden Fall zurückgewiesen, wenn bis zum Anmeldeschluss die Betreuungsobergrenze von max. 24 Kindern erreicht ist. Frau Naun ist an Schultagen von 7:30 bis 8:30 Uhr im Obergeschoss des alten Feuerwehrhauses Wurmberg, Uhlandstraße 13, anzutreffen. Für Rückfragen steht sie in dieser Zeit auch telefonisch unter der Rufnummer 07044/954430, ansonsten unter 07044/43792 zur Verfügung. Frau Britsch erreichen Sie an Schultagen montags bis donnerstags von 13.30 bis 17:00 Uhr im Vereinszimmer der Appenbergschule oder unter der Rufnummer 0176/78774890.

### Anmeldung zur Ferienbetreuung für Grundschüler in Wurmberg

Für die Ferienbetreuung in den Winterferien 2019 melde/n ich/wir unser Kind **verbindlich** wie folgt an:

<b>Vorname und Familienname des Kindes</b>	<b>Geburtsdatum</b>
<b>Anschrift</b>	<b>Schulklasse</b>
<b>Telefon (Erreichbarkeit der Erziehungsberechtigten während der Ferienbetreuung)</b>	<b>Klassenlehrer</b>

Die Anmeldung erfolgt für folgende Tage:

- Montag, 04.03.2019
- Dienstag, 05.03.2019
- Mittwoch, 06.03.2019
- Donnerstag, 07.03.2019
- Freitag, 08.03.2019

---

Ort, Datum und Unterschrift/en des/der Erziehungsberechtigten



# Einladung zum Infomittag der Gemeinschaftsschule Heckengäu

Mut zeigen  
Lernentwicklung begleiten  
Bildungschancen für alle  
Lerntagebuch  
Italienisch  
Ganztagesbetreuung  
Projektstage  
Kooperatives Lernen  
Talentschmiede  
Theater  
Individuelle Förderung  
Arbeitsgemeinschaften  
Instrumentenunterricht  
Lernatelier  
Experimente

Am **22. Februar 2019 von 14:00 Uhr – 16:00 Uhr**  
freuen wir uns auf dich und deine Eltern.

Wir laden herzlich zum Kennenlernen der Schule\* ein.

\*am  
Standort Mönshheim  
Bergstraße 18  
[www.gemeinschaftsschule-heckengäu.de](http://www.gemeinschaftsschule-heckengäu.de)



## Terminkalender

<b>Samstag, 09.02.2019</b>	Freundeskreis Freiwillige Feuerwehr	Flammkuchen- Backtag	18.00 Uhr	Backhaus Neubärental
<b>Montag, 11.02.2019</b>	Gesangverein DA CAPO	Singstunde	18.30 – 19.30 Uhr	Sängerheim
	Ev. Frauenchor	Chorprobe	18.30 Uhr	Kindergarten Neubärental
	Gesangverein	Singstunde	20.00 – 21.30 Uhr	Sängerheim
	Musikverein	Musikprobe	20.00 Uhr	Musikerheim
<b>Dienstag, 12.02.2019</b>	TSV Eltern-Kind-Turnen	2 und 3 Jahre	15.00 – 16.00 Uhr	Turnhalle
	TSV-Kinderturnen	4 und 5 Jahre	16.15 – 17.15 Uhr	Turnhalle
	Seniorengymnastik		16.00 Uhr	Ev. Gemeindehaus
	TSV-Turnen	Frauengymnastik	19.00 – 20.00 Uhr	Turnhalle
	TSV Turnen	„Best Age“ Gymnastik	20.15 – 21.15 Uhr	Turnhalle
<b>Mittwoch, 13.02.2019</b>	TSV-Turnen	Frauengymnastik	08.30 – 09.30 Uhr	Kindergarten Neubärental
	Harmonika-Spielring „Platte“	Akkordeon- Schul-AG	15.00 – 15.45 Uhr	Musikraum Grundschule
	Musikverein	Jugendmusik- gruppe	16.45 – 17.30 Uhr	Musikerheim
	TSV Turnen	„Dance for Kids“ 2. bis 5. Klasse	18.00 – 19.00 Uhr	Turnhalle
	TSV Turnen	„Übungsleiterstunde“	19.00 – 20.00 Uhr	Turnhalle
	TSV-Volleyball	Freizeitgruppe „oifach heecher“	20.00 – 22.00 Uhr	Turnhalle
	Frauenchor Wurmberg	Singstunde	20.00 Uhr	Ev. Gemeindehaus
	Posaunenchor	Chorprobe	20.00 Uhr	Ev. Gemeindehaus
<b>Donnerstag, 14.02.2019</b>	TSV-Kinderturnen	5 bis 7 Jahre	15.45 – 16.45 Uhr	Turnhalle
	TSV-Kinderturnen	2. bis 4. Klasse	17.00 . 18.00 Uhr	Turnhalle
	TSV-Turnen	„Dream Dance Girls“ 6. bis 9. Klasse	18.00 – 19.00 Uhr	Turnhalle
	TSV-Turnen	„Jazz Ü30“	19.00 – 20.00 Uhr	Turnhalle
	Ev. Kirchenchor	Singstunde	20.00 Uhr	Ev. Gemeindehaus
<b>Freitag, 15.02.2019</b>	NOTENSPATZEN in Kooperation Schule- Gesangverein	Singstunde	6. Schulstunde 12.15 – 13.10 Uhr	Grundschule
	Evangelische Kirchengemeinde	Männervesper	19.00 Uhr	„Sonia´s im Steinernen Kreuz“
	TSV-Tischtennis	Training	19.30 Uhr	Turnhalle



## Amtliche Bekanntmachungen

Gemeinde Wurmberg  
Bebauungsplanverfahren

### Bebauungsplan und Örtliche Bauvorschriften „Banntor-Gasse II“

Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren  
nach § 13b BauGB i.V.m. § 13a BauGB

– Öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfs  
und des Entwurfs der Örtlichen Bauvorschriften  
„Banntor-Gasse II“ –

Der Gemeinderat der Gemeinde Wurmberg hat am 31.01.2019 in öffentlicher Sitzung den Entwurf des Bebauungsplans und der Örtlichen Bauvorschriften „Banntor-Gasse II“ gebilligt und beschlossen, diese gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) öffentlich auszulegen.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans und der Örtlichen Bauvorschriften ergibt sich aus dem abgedruckten Abgrenzungsplan.



Der Bebauungsplan wird gemäß § 13b BauGB i.V.m. § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB und § 13 Abs. 3 BauGB im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt.

Der Bebauungsplanentwurf vom 23.01.2019, geändert gemäß Gemeinderatsbeschluss am 31.01.2019, und der Entwurf der Örtlichen Bauvorschriften vom 23.01.2019, geändert gemäß Gemeinderatsbeschluss am 31.01.2019, jeweils mit Begründung vom 23.01.2019, geändert gemäß Gemeinderatsbeschluss am 31.01.2019, und den Anlagen zum Bebauungsplan (Artenschutzfachliche Potenzialanalyse, Ornithologische Untersuchung, Baugrunderkundung Kanal- und Straßenbau und Versickerungsver-such, Entwässerungskonzept) liegen gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Zeit von

**Montag, den 18.02.2019 bis Freitag, den 22.03.2019**

im Rathaus Wurmberg, Uhlandstraße 15, 75449 Wurmberg, beim Eingang zum Sitzungssaal (Zimmer 2), während den üblichen Öffnungszeiten Montag – Dienstag 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr, Mittwoch 15:00 Uhr bis 18:00 Uhr und Donnerstag – Freitag 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr öffentlich aus. Ferner wird darauf hingewiesen, dass zusätzlich zur vorstehend bekannt gemachten Auslegung der Inhalt dieser ortsüblichen Bekanntmachung sowie die ausgelegten Unterlagen während des Zeitraums der Auslegung auch unter folgender Adresse auf der Homepage der Gemeinde Wurmberg

<https://www.wurmberg.de/rathaus/rathausnachrichten/oeffentliche-bekanntmachung-der-gemeinde-wurmberg->

oeffentliche-auslegung-des-bebauungsplanentwurfs-und-des-entwurfs-der-oertlichen-bauvorschriften-banntor-gasse-ii-id\_1387/

sowie im zentralen Internetportal des Landes Baden-Württemberg in elektronischer Form verfügbar sind.

Innerhalb der Auslegungsfrist können Stellungnahmen schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei der Gemeinde vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und § 4a Abs. 6 BauGB bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan und die Örtlichen Bauvorschriften unberücksichtigt bleiben.

Wurmberg, 06.02.2019

gez.

Jörg-Michael Teply, Bürgermeister



Die Gemeinde Wurmberg beabsichtigt,  
zum 01. September 2019 einen

**Auszubildenden (m/w/d)  
für den Beruf Verwaltungsfachangestellte/r**  
einzustellen.

Wir suchen eine engagierte Nachwuchskraft mit Interesse an den vielfältigen Aufgaben einer Kommunalverwaltung und Freude am Umgang mit Menschen. Während der Ausbildungszeit lernen Sie alle Bereiche einer kommunalen Verwaltung kennen.

Haben wir Ihr Interesse geweckt? Dann übersenden Sie bitte Ihre **schriftliche Bewerbung bis spätestens 04. März 2019** an das Bürgermeisteramt Wurmberg, Uhlandstraße 15, 75449 Wurmberg, z.Hd. Herrn Bürgermeister Teply.

Für weitere Auskünfte steht Hauptamtsleiter Herr Hofstetter, Tel. 07044/9449-20, gerne zur Verfügung. Informationen zum Beruf der/des Verwaltungsfachangestellten finden Sie auch unter [https://rp.baden-wuerttemberg.de/Themen/Bildung/Ausbildung/Seiten/verwalt\\_fachangest.aspx](https://rp.baden-wuerttemberg.de/Themen/Bildung/Ausbildung/Seiten/verwalt_fachangest.aspx).

Das Rathaussteam der Gemeinde Wurmberg freut sich auf Ihre Bewerbung.

BAUHOF HECKENGÄU  
ZWECKVERBAND



#### EINLADUNG

zu der am **Dienstag, 12. Februar 2019, um 18:00 Uhr** im Sitzungssaal des Rathauses Wimsheim stattfindenden öffentlichen Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Bauhof Heckengäu.

#### Tagesordnung

##### Öffentliche Sitzung

1. Bekanntgabe und Anerkennung der Niederschrift über die Sitzung vom 28. November 2018
2. Haushalt 2018 – Feststellung der Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2018
3. Haushalt 2019 – Haushaltssatzung und Haushaltsplan sowie Finanzplanung 2020-2022
  - a) Erlass der Haushaltssatzung 2019
  - b) Zustimmung zur Finanzplanung 2020-2022
4. Bauhoffahrzeuge – Ersatzbeschaffung eines Fahrzeugs für die Wasserversorgung, Auftragsvergabe
5. Dienstleistungen Friedhöfe – Vergabebeschluss für die Grab- und Grünanlagenarbeiten

Gemeinde Wurmberg	Landkreis Enzkreis
-------------------	--------------------

# Öffentliche Bekanntmachung der Wahl des Gemeinderats am 26. Mai 2019

## 1. Am Sonntag, dem 26. Mai 2019 findet die regelmäßige Wahl des Gemeinderats statt.

In der Gemeinde Wurmberg sind dabei 12 Gemeinderäte auf 5 Jahre zu wählen. Ein Wahlvorschlag darf höchstens so viele Bewerber enthalten, wie Gemeinderäte zu wählen sind.

2. Es ergeht hiermit die **Aufforderung**, Wahlvorschläge für diese Wahl frühestens am Tag nach dieser Bekanntmachung und spätestens am **28. März 2019 bis 18:00 Uhr** beim Vorsitzenden des Gemeindevwahlausschusses – **Bürgermeisteramt Wurmberg, Umlandstr. 15, 75449 Wurmberg** – schriftlich einzureichen.

- 2.1 **Wahlvorschläge** können von Parteien, von mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigungen und von nicht mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigungen eingereicht werden.  
Eine Partei oder Wählervereinigung kann für jede Wahl nur einen Wahlvorschlag einreichen. Die Verbindung von Wahlvorschlägen ist nicht zulässig.

- 2.2 Ein Wahlvorschlag darf (höchstens) so viele Bewerber enthalten, wie Gemeinderäte zu wählen sind.  
Ein Bewerber darf sich für dieselbe Wahl nicht in mehrere Wahlvorschläge aufnehmen lassen.

- 2.3 **Parteien und mitgliedschaftlich organisierte Wählervereinigungen** müssen ihre Bewerber in einer Versammlung der im Zeitpunkt ihres Zusammentritts wahlberechtigten Mitglieder im Wahlgebiet oder der von diesen aus ihrer Mitte gewählten Vertreter ab 20. August 2018 in geheimer Abstimmung nach dem in der Satzung vorgesehenen Verfahren wählen und in gleicher Weise deren Reihenfolge auf dem Wahlvorschlag festlegen.

**Nicht mitgliedschaftlich organisierte Wählervereinigungen** müssen ihre Bewerber in einer Versammlung der im Zeitpunkt ihres Zusammentritts wahlberechtigten Anhänger der Wählervereinigung im Wahlgebiet ab 20. August 2018 in geheimer Abstimmung mit der Mehrheit der anwesenden Anhänger wählen und in gleicher Weise deren Reihenfolge auf dem Wahlvorschlag festlegen.

Wahlgebiet ist bei der Wahl des Gemeinderats die Gemeinde.

- 2.3.1 Bewerber in Wahlvorschlägen, die von mehreren Wahlvorschlagsträgern (vgl. 2.1) getragen werden (sog. **gemeinsame Wahlvorschläge**), können in getrennten Versammlungen der beteiligten Parteien und Wählervereinigungen oder in einer gemeinsamen Versammlung gewählt werden. Die Hinweise für Parteien bzw. Wählervereinigungen gelten entsprechend.

- 2.4 **Wählbar in den Gemeinderat** ist, wer am Wahltag Bürger der Gemeinde ist und das 18. Lebensjahr vollendet hat.

**Nicht wählbar** sind Bürger,

- die infolge Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland das Wahlrecht oder Stimmrecht nicht besitzen;
- für die zur Besorgung aller ihrer Angelegenheiten ein Betreuer nicht nur durch einstweilige Anordnung bestellt ist; dies gilt auch, wenn der Aufgabenkreis des Betreuers die in § 1896 Abs. 4 und § 1905 des Bürgerlichen Gesetzbuches bezeichneten Angelegenheiten nicht erfasst;
- die infolge Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzen;
- Unionsbürger (Staatsangehörige eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union) sind außerdem nicht wählbar, wenn sie infolge einer zivilrechtlichen Einzelfallentscheidung oder einer strafrechtlichen Entscheidung des Mitgliedstaates, dessen Staatsangehörige sie sind, die Wählbarkeit nicht besitzen.

- 2.5 Ein **Wahlvorschlag muss enthalten**

- den Namen der einreichenden Partei oder Wählervereinigung und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese. Wenn die einreichende Wählervereinigung keinen Namen führt, muss der Wahlvorschlag ein Kennwort enthalten;
- Familiennamen, Vornamen, Beruf oder Stand, Tag der Geburt und Anschrift (Hauptwohnung) der Bewerber;
- bei Unionsbürgern muss ferner die Staatsangehörigkeit angegeben werden.

Die Bewerber müssen in erkennbarer Reihenfolge aufgeführt sein. Jeder Bewerber darf nur einmal aufgeführt sein. Für keinen Bewerber dürfen Stimmenzahlen vorgeschlagen werden.

- 2.6 **Wahlvorschläge** von Parteien und von mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigungen müssen von dem für das Wahlgebiet zuständigen Vorstand oder sonst Vertretungsberechtigten **persönlich** und **handschriftlich unterzeichnet** sein. Besteht der Vorstand oder sonst Vertretungsberechtigte aus mehr als drei Mitgliedern, genügt die Unterschrift von drei Mitgliedern, darunter die des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters.

- 2.7 **Wahlvorschläge** von nicht mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigungen sind von den drei Unterzeichnern der Niederschrift über die Bewerberaufstellung (Versammlungsleiter und zwei Teilnehmer - vgl. 2.10) **persönlich** und **handschriftlich zu unterzeichnen**.

- 2.8 **Gemeinsame Wahlvorschläge** von Parteien und Wählervereinigungen sind von den jeweils zuständigen Vertretungsberechtigten jeder der beteiligten Gruppierungen nach den für diese geltenden Vorschriften zu unterzeichnen (vgl. 2.6 und 2.7, § 14 Abs. 2 Satz 4 und 5 Kommunalwahlordnung - KomWO -).
- 2.9 Die **Wahlvorschläge** müssen außerdem unterzeichnet sein
- für die Wahl des **Gemeinderats** von 20 Personen, die im Zeitpunkt der Unterzeichnung wahlberechtigt sind (Unterstützungsunterschriften).
- Dieses Unterschriftenerfordernis gilt nicht für Wahlvorschläge**
- von Parteien, die im Landtag oder bisher schon in dem zu wählenden Organ vertreten sind;
  - von mitgliedschaftlich und nicht mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigungen, die bisher schon in dem zu wählenden Organ vertreten sind, wenn der Wahlvorschlag von der Mehrheit der für diese Wählervereinigung Gewählten unterschrieben ist, die dem Organ zum Zeitpunkt der Einreichung des Wahlvorschlags noch angehören.
- 2.9.1 Die **Unterstützungsunterschriften** müssen **auf amtlichen Formblättern** einzeln erbracht werden. Die Formblätter werden auf Anforderung vom Vorsitzenden des Gemeindevwahlausschusses oder wenn der Gemeindevwahlausschuss noch nicht gebildet ist, vom Bürgermeister – **Bürgermeisteramt Wurmberg, Uhlandstr. 15, 75449 Wurmberg** – kostenfrei geliefert. Als Formblätter für die Unterstützungsunterschriften dürfen nur die von den genannten Personen ausgegebenen amtlichen Vordrucke verwendet werden. Bei der Anforderung ist der Name und ggf. die Kurzbezeichnung der einreichenden Partei oder Wählervereinigung bzw. das Kennwort der Wählervereinigung anzugeben. Ferner muss die Aufstellung der Bewerber in einer Mitglieder-/Vertreter- oder Anhänger-versammlung (vgl. 2.3) bestätigt werden.
- 2.9.2 Die Wahlberechtigten, die den Wahlvorschlag unterstützen, müssen die Erklärung auf dem Formblatt **persönlich** und **handschriftlich** unterzeichnen; neben der Unterschrift sind Familienname, Vorname, Tag der Geburt und Anschrift (Hauptwohnung) des Unterzeichners sowie der Tag der Unterzeichnung anzugeben. Unionsbürger als Unterzeichner, die nach § 26 Bundesmeldegesetz von der Meldepflicht befreit und nicht in das Melderegister eingetragen sind, müssen zu dem Formblatt den Nachweis für die Wahlberechtigung durch eine Versicherung an Eides statt mit den Erklärungen nach § 3 Abs. 4 Satz 2 i. V. m. Abs. 3 KomWO erbringen. Sind die Betreffenden aufgrund der Rückkehrregelung nach § 12 Abs. 1 Satz 2 Gemeindeordnung (GemO) wahlberechtigt, müssen sie dabei außerdem erklären, in welchem Zeitraum sie vor ihrem Wegzug oder vor Verlegung der Hauptwohnung aus der Gemeinde dort ihre Hauptwohnung hatten.
- 2.9.3 Ein Wahlberechtigter darf nur einen Wahlvorschlag für dieselbe Wahl unterzeichnen. Hat er mehrere Wahlvorschläge für eine Wahl unterzeichnet, so ist seine Unterschrift auf allen Wahlvorschlägen für diese Wahl ungültig.
- 2.9.4 Wahlvorschläge dürfen erst nach der Aufstellung der Bewerber durch eine Mitglieder-/Vertreter- oder Anhänger-versammlung unterzeichnet werden. Vorher geleistete Unterschriften sind ungültig.
- 2.9.5 Die vorstehenden Ausführungen gelten entsprechend auch für gemeinsame Wahlvorschläge.
- 2.10 **Dem Wahlvorschlag sind beizufügen**
- eine Erklärung jedes vorgeschlagenen Bewerbers, dass er der Aufnahme in den Wahlvorschlag zugestimmt hat; die Zustimmungserklärung ist unwiderruflich;
  - von einem Unionsbürger als Bewerber eine eidesstattliche Versicherung über seine Staatsangehörigkeit und Wählbarkeit sowie auf Verlangen eine Bescheinigung der zuständigen Verwaltungsbehörde seines Herkunftsmitgliedstaates über die Wählbarkeit;
  - Unionsbürger, die aufgrund der Rückkehrregelung in § 12 Abs. 1 Satz 2 GemO wählbar und nach den Bestimmungen des § 26 Bundesmeldegesetz von der Meldepflicht befreit und nicht in das Melderegister eingetragen sind, müssen in der o. g. eidesstattlichen Versicherung ferner erklären, in welchem Zeitraum sie vor ihrem Wegzug oder vor Verlegung der Hauptwohnung aus der Gemeinde dort ihre Hauptwohnung hatten;
  - eine Ausfertigung der Niederschrift über die Aufstellung der Bewerber in einer Mitglieder-/Vertreter- oder Anhänger-versammlung (vgl. 2.3). Die Niederschrift muss Angaben über Ort und Zeit der Versammlung, Form der Einladung, Zahl der erschienenen Mitglieder oder Vertreter bzw. Anhänger und das Abstimmungsergebnis enthalten; außerdem muss sich aus der Niederschrift ergeben, ob Einwendungen gegen das Wahlergebnis erhoben und wie diese von der Versammlung behandelt worden sind. Der Leiter der Versammlung und zwei wahlberechtigte Teilnehmer haben die Niederschrift handschriftlich zu unterzeichnen; sie haben dabei gegenüber dem Vorsitzenden des Gemeindevwahlausschusses an Eides statt zu versichern, dass die Wahl der Bewerber und die Festlegung ihrer Reihenfolge in geheimer Abstimmung durchgeführt worden sind; bei Parteien und mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigungen müssen sie außerdem an Eides statt versichern, dass dabei die Bestimmungen der Satzung der Partei bzw. Wählervereinigung eingehalten worden sind;
  - die erforderliche Zahl von Unterstützungsunterschriften (vgl. 2.9), sofern der Wahlvorschlag von wahlberechtigten Personen unterzeichnet sein muss; ggf. einschließlich der in Nummer 2.9.2 genannten eidesstattlichen Versicherungen nicht meldepflichtiger Unionsbürger als Unterzeichner;
- Der Vorsitzende des Gemeindevwahlausschusses gilt als Behörde im Sinne von § 156 Strafgesetzbuch; er ist zur Abnahme der Versicherungen an Eides statt zuständig. Der Vorsitzende des Gemeindevwahlausschusses kann außerdem verlangen, dass ein Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis oder Reisepass vorlegt und seine letzte Adresse in seinem Herkunftsmitgliedstaat angibt.
- 2.11 Im Wahlvorschlag sollen zwei **Vertrauensleute** mit Namen und Anschrift bezeichnet werden. Sind keine Vertrauensleute benannt, gelten die beiden ersten Unterzeichner des Wahlvorschlags als Vertrauensleute. Soweit im Kommunalwahlgesetz und in der Kommunalwahlordnung nichts anderes bestimmt ist, sind nur die Vertrauensleute, jeder für sich, berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und Erklärungen von Wahlorganen entgegenzunehmen.
- 2.12 Vordrucke für Wahlvorschläge, Niederschriften über die Bewerberaufstellung, eidesstattliche Erklärungen und Zustimmungserklärungen sind auf Wunsch erhältlich beim **Bürgermeisteramt Wurmberg, Uhlandstr. 15, 75449 Wurmberg**.



- 3. Hinweise auf die Eintragung in das Wählerverzeichnis auf Antrag** nach § 3 Abs. 2 und 4 KomWO.
- 3.1 Personen, die ihr Wahlrecht für **Gemeindewahlen** durch Wegzug oder Verlegung der Hauptwohnung aus der Gemeinde verloren haben und vor Ablauf von drei Jahren seit dieser Veränderung wieder in die Gemeinde zuziehen oder dort ihre Hauptwohnung begründen, werden, wenn sie am Wahltag noch nicht drei Monate wieder in der Gemeinde wohnen oder ihre Hauptwohnung begründet haben, nur **auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen**.
- 3.2 Personen, die ihr Wahlrecht für die **Wahl des Kreistags** durch Wegzug oder Verlegung der Hauptwohnung aus dem Landkreis verloren haben und vor Ablauf von drei Jahren seit dieser Veränderung wieder in den Landkreis zuziehen oder dort ihre Hauptwohnung begründen, werden, wenn sie am Wahltag noch nicht drei Monate wieder im Landkreis wohnen oder ihre Hauptwohnung begründet haben, ebenfalls nur **auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen**. Ist die Gemeinde, in der ein Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis gestellt wird, nicht identisch mit der Gemeinde, von der aus der Wahlberechtigte seinerzeit den Landkreis verlassen hat oder seine Hauptwohnung verlegt hat, dann ist dem Antrag eine Bestätigung über den Zeitpunkt des Wegzugs oder der Verlegung der Hauptwohnung aus dem Landkreis sowie über das Wahlrecht zu diesem Zeitpunkt beizufügen. Die Bestätigung erteilt kostenfrei die Gemeinde, aus der der Wahlberechtigte seinerzeit weggezogen ist oder aus der er seine Hauptwohnung verlegt hat.
- 3.3 Wahlberechtigte Unionsbürger, die nach § 26 Bundesmeldegesetz nicht der Meldepflicht unterliegen und nicht in das Melderegister eingetragen sind, werden ebenfalls nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen. Dem schriftlichen Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis hat der Unionsbürger eine Versicherung an Eides statt mit den Erklärungen nach § 3 Abs. 3 und 4 KomWO anzuschließen.

**Die Anträge auf Eintragung in das Wählerverzeichnis müssen schriftlich gestellt werden und spätestens bis zum Sonntag, 5. Mai 2019 (keine Verlängerung möglich) eingehen beim Bürgermeisteramt Wurmberg, Uhlandstr. 15, 75449 Wurmberg.**

Vordrucke für diese Anträge und Erklärungen hält das **Bürgermeisteramt Wurmberg, Uhlandstr. 15, 75449 Wurmberg** bereit.

Ein Wahlberechtigter mit Behinderungen kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

Wird dem Antrag entsprochen, erhält der Betroffene eine Wahlbenachrichtigung, sofern er nicht gleichzeitig einen Wahlschein beantragt hat.

Wurmberg, 05.02.2019

**Bürgermeisteramt**

gez.  
Jörg-Michael Teply, Bürgermeister

**Hinweis:** Aus Gründen der besseren Lesbarkeit beschränken sich die Personenbezeichnungen auf die männliche Form.

6. Sachstandsinfo – Errichtung einer Photovoltaikanlage auf dem Betriebsgebäude des Bauhofes
7. Bekanntgaben und Verschiedenes

Die Einwohner der Verbandsgemeinden sind zu dieser Sitzung herzlich eingeladen.

Wimsheim, 01. Februar 2019

gez. Mario Weisbrich  
Verbandsvorsitzender

## Grund- und Gewerbesteuer werden zur Zahlung fällig

Die 1. Vorauszahlungsraten der Grund- und Gewerbesteuer 2019 werden am 15. Februar 2019 zur Zahlung fällig.

Die Höhe der Forderung ergibt sich aus dem zuletzt übersandten Grundsteuerbescheid bzw. aus dem neuesten Gewerbesteuerbescheid.

Bei den Steuerpflichtigen, die am Abbuchungsverfahren teilnehmen, wird der fällige Betrag abgebucht. Die übrigen Zahlungspflichtigen werden gebeten, die fällige Rate zu begleichen, da bei nicht fristgerechter Zahlung Säumniszuschläge und Mahngebühren erhoben werden müssen.

Wasser- und Abwassergebühren werden zur Zahlung fällig

Die Jahresabrechnung für Wasser- und Abwassergebühren 2018 wird am 15. Februar 2019 zur Zahlung fällig.

Den zu bezahlenden Betrag entnehmen Sie bitte Ihrer Verbrauchsabrechnung.

Bei den Gebührenpflichtigen, die am Abbuchungsverfahren teilnehmen, wird die fällige Rate abgebucht.

## Hundesteuer wird zur Zahlung fällig

Die Hundesteuer 2019 wird am 15. Februar 2019 zur Zahlung fällig.

Den zu bezahlenden Betrag entnehmen Sie bitte Ihrem Bescheid.

Bei den Gebührenpflichtigen, die am Abbuchungsverfahren teilnehmen, wird der fällige Betrag abgebucht.

Wir möchten daran erinnern, dass jeder Halter eines Hundes verpflichtet ist, innerhalb eines Monats nach Beginn der Haltung oder nachdem der Hund das steuerbare Alter von drei Monaten erreicht hat, die Hundehaltung dem Kämmereiamt schriftlich anzuzeigen.

Das Ende der Hundehaltung ist ebenfalls innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.

**Information über die Höhe von Mahngebühren und Säumniszuschlägen Mahngebühr**

Die Mahngebühr beträgt 0,5% des Mahnbetrages, mindestens jedoch 2,56 EUR und höchstens 51,13 EUR.

**Säumniszuschlag**

Wird eine Steuer/Gebühr nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von einem Prozent des rückständigen, auf 50,00 EUR nach unten abgerundeten Steuerbetrages zu entrichten. Der Säumniszuschlag entsteht kraft Gesetzes, unabhängig davon, ob die rückständige Forderung angemahnt wurde oder nicht.

Bürgermeisteramt Wurmberg  
Kämmerei/Gemeindekasse

### Impressum

Amtsblatt der Gemeinde Wurmberg

Herausgeber: Gemeinde Wurmberg

Verantwortlich für den amtlichen Teil:

Bürgermeister Teply o.V.i.A.

Verantwortlich für den übrigen Inhalt:

Verlag & Druckerei Schlecht, Kerschensteiner Str.10 · 75417 Mühlacker

Tel. 07041/3022 · Fax 07041/5249

Internet: www.gemeinde.de · Email: verlag@gemeinde.de



## Amtliche Berichte

### AUS DER ARBEIT DES GEMEINDERATES

Sitzung am 31.01.2019

**Bebauungsplan und örtliche Bauvorschriften „Banntor/Gasse II“**

- a) **Behandlung der im Rahmen der frühzeitigen Unterrichtung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB zum Vorentwurf eingegangenen Stellungnahmen**
- b) **Billigung des Bebauungsplanentwurfs und des Entwurfs der Örtlichen Bauvorschriften**
- c) **Beschluss über die Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB**

Zu a)

In öffentlicher Sitzung am 21. Juni 2018 beschloss der Gemeinderat, für das Gebiet „Banntor/Gasse II“ einen Bebauungsplan und örtliche Bauvorschriften im beschleunigten Verfahren gemäß § 13b BauGB i.V.m. § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB und § 13 Abs. 3 BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufzustellen.

In gleicher Sitzung billigte der Gemeinderat die durch das Planungsbüro Baldauf Architekten und Stadtplaner GmbH, Stuttgart, erarbeiteten Vorentwürfe von Bebauungsplan und örtlichen Bauvorschriften nebst Anlagen (Begründung und artenschutzrechtliche Potenzialanalyse). Weiterhin beschloss das Gremium, auf dieser Grundlage eine frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit in Form der Offenlage der Planunterlagen im Rathaus Wurmberg und parallel hierzu eine frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange durchzuführen.

Nach vorheriger ortsüblicher Bekanntmachung im Amtsblatt der Gemeinde Wurmberg fand die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung im Zeitraum 02. Juli bis 09. August 2018 statt. Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange erfolgte im Zeitraum vom 27. Juni bis 09. August 2018. Die im Rahmen dieser Beteiligungsrunde eingegangenen Stellungnahmen hat das Büro Baldauf in einer dem Gemeinderat vollinhaltlich vorliegenden (Vor-) Abwägungstabelle zusammengefasst und mit entsprechenden Bewertungsvorschlägen versehen.

Frau Nina Seitz und Frau Bettina von Kraack-Peiffer vom Büro Baldauf sind in der Sitzung anwesend. Frau Nina Seitz erläutert dem Gremium ausführlich die eingegangenen Anregungen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, der Verbände/Vereine sowie der Öffentlichkeit. In der Folge geht sie dann detailliert auf die jeweiligen Bewertungsvorschläge der Verwaltung sowie abschließend auf die einzelnen Abwägungsvorschläge ein, über welche der Gemeinderat Beschluss fassen muss.

Zu b)

Das Büro Baldauf hat unter Berücksichtigung der eingegangenen Stellungnahmen und den hierzu formulierten Bewertungsvorschlägen in Abstimmung mit der Gemeindeverwaltung inzwischen den Entwurf des Bebauungsplanes und der örtlichen Bauvorschriften nebst Anlagen erstellt. In das Planwerk mit eingeflossen sind dabei auch die Ergebnisse der Klausurtagung des Gemeinderates (7./8. September 2018), wodurch insbesondere im Bereich der zulässigen Dachformen nunmehr deutlich mehr Gestaltungsfreiheit eingeräumt wird.

Im Einzelnen liegen dem Gemeinderat vollinhaltlich folgende Unterlagen vor (jeweils Entwurf), welche von Frau Seitz und Frau von Kraack-Peiffer vom Büro Baldauf näher erläutert werden:

1. Bebauungsplan, zeichnerischer Teil
2. Bebauungsplan, Textteil mit planungsrechtlichen Festsetzungen und örtlichen Bauvorschriften
3. Begründung
4. Artenschutzfachliche Potenzialanalyse
5. Ornithologische Untersuchungen
6. Baugrundgutachten
7. Entwässerungskonzept

Zu c)

Für die Aufstellung eines Bebauungsplanes im beschleunigten Verfahren gem § 13b BauGB i.V.m. § 13a BauGB gelten verschiedene Verfahrensregelungen für das sog. vereinfachte Verfahren nach § 13 BauGB.

Auf die Beschleunigung des Verfahrens gem. § 13a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 13 Abs. 2 Nr. 1 BauGB durch den Verzicht einer frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB wurde verzichtet. Die frühzeitige Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung zum Bebauungsplanvorentwurf (siehe vorstehend Buchst. a) wurde auf Vorschlag der Verwaltung und einstimmigen Beschluss des Gemeinderates zusätzlich durchgeführt, um für die weitere Planung notwendige Informationen und Hinweise frühzeitig erlangen zu können.

Im weiteren (vereinfachten) Verfahren ist eine Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange vorgeschrieben, wobei unterschiedliche Vorgehensweisen möglich sind.

So kann der betroffenen Öffentlichkeit entweder Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb angemessener Frist gegeben oder wahlweise die Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB durchgeführt werden (§ 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB). Die Verwaltung schlägt das Verfahren nach § 3 Abs. 2 BauGB vor, d.h. der Entwurf des Bebauungsplanes und der örtlichen Bauvorschriften mit der Begründung und den weiteren Anlagen ist für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen. Ort und Dauer der Auslegung sind mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt zu machen. Es ist kein wichtiger Grund ersichtlich, der es erforderlich machen könnte, die Dauer der Auslegung über den Zeitraum eines Monats hinaus zu verlängern. Bei dem vorliegenden Bebauungsplan handelt es sich um einen kleingebietlichen Bebauungsplan, im Zuge der frühzeitigen Beteiligung wurden keine erheblichen Bedenken geltend gemacht, und der Umfang der vorliegenden Gutachten ist überschaubar.

Den berührten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange ist entweder Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb angemessener Frist zu geben oder es ist die Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB durchzuführen (§ 13 Abs. 2 Nr. 3 BauGB). Es wird vorgeschlagen, das Verfahren nach § 4 Abs. 2 BauGB anzuwenden, d.h. die Gemeinde (bzw. das beauftragte Planungsbüro) holt die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, zum Planentwurf und der Begründung ein. Die Stellungnahmen sind innerhalb eines Monats abzugeben.

#### **Beschluss:**

Zu a)

Der Gemeinderat stimmt den Bewertungsvorschlägen ((Vor-) Abwägung) zu den im Zuge der frühzeitigen Unterrichtung eingegangenen Stellungnahmen der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit entsprechend den Beschlussempfehlungen (wie in der Sitzung vorgestellt) zu.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig

Zu b)

Der Gemeinderat billigt den Bebauungsplanentwurf „Banntor/Gasse II“ und den Entwurf der Örtlichen Bauvorschriften jeweils mit Begründung sowie die weiteren Anlagen (artenschutzfachliche Potenzialanalyse, ornithologische Untersuchungen, Baugrundgutachten, Entwässerungskonzept).

Abstimmungsergebnis: Einstimmig

Zu c)

Der Gemeinderat beschließt gem. § 3 Abs. 2 BauGB die öffentliche Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplans und der örtlichen Bauvorschriften „Banntor/Gasse II“ jeweils mit Begründung nebst Anlagen für die Dauer eines Monats (mind. 30 Tage) sowie die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig

#### **Haushaltssatzung mit Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 und Finanzplanung bis 2022 – Beratung und Beschlussfassung**

Der Gemeinderat hat den Vorentwurf des Haushaltsplanes 2019 sowie die mittelfristige Finanzplanung in öffentlicher Gemeinderatssitzung am 12. Januar 2019 ausführlich vorberaten. Auf Grundlage der dortigen Ergebnisse wurden durch die Kämmererei die Entwürfe von Haushaltssatzung und -plan für das Haushaltsjahr 2019 und der Finanzplanung bis 2022 erstellt; der Entwurf des Haushaltsplanes und der Haushaltssatzung liegen dem Gemeinderat vollinhaltlich vor.

Zu Beginn seiner Haushaltsrede spricht Bürgermeister Jörg-Michael Teply – auch im Namen des Gemeinderates – Gemeinkämmerer Gerhard Grössle Dank und Anerkennung für die geleistete Arbeit und seinen nunmehr 41. und gleichzeitig letzten Haushalt in seiner aktiven Dienstzeit bei der Gemeinde Wurmberg aus. Herr Grössle habe den Haushalt wiederum in vorbildlicher Weise erarbeitet und die notwendigen Unterlagen nach erfolgter Vorberatung in kürzester Zeit parat gestellt.

Für interessierte Bürgerinnen und Bürger ist die komplette Haushaltsrede des Bürgermeisters auf der Homepage der Gemeinde Wurmberg ([www.wurmberg.de](http://www.wurmberg.de)) eingestellt.

Im Folgenden soll nun ein kurzer Überblick über die Haushaltsatzung mit Haushaltsplan für 2019 sowie die Finanzplanung bis 2022 vermittelt werden:

Die Haushaltssatzung weist in den Einnahmen und Ausgaben je 12.321.100,- EUR aus. Davon entfallen auf

- den Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben 8.360.100,- EUR
- den Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben 3.961.000,- EUR

#### **VERWALTUNGSHAUSHALT 2019**

Die Einnahmen und Ausgaben des Verwaltungshaushaltes sind um € 540 000 höher und weichen somit um 6,9 % vom Vorjahr ab.

Haupteinnahmequellen der Gemeinde sind:

- Gemeindeanteil an der Einkommensteuer 2 084 000,- EUR
- Gewerbesteuer 1 800 000,- EUR
- Schlüsselzuweisungen des Landes 1 008 000,- EUR
- Abwassergebühren 480 000,-
- Wasserzins 370 000,-
- Grundsteuer A und B 308 000,- EUR
- Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer 171 000,- EUR
- Ausgleichsleistungen nach dem Familienleistungsausgleich 153 000,- EUR
- Konzessionsabgabe 93 000,- EUR

Auf der Ausgabenseite sind insbesondere zu nennen:

- Kreisumlage 1 091 000,- EUR
- Finanzausgleichsumlage 932 000,- EUR
- bereinigte Personalausgaben 833 800,- EUR (sie machen 9,97 % des Verwaltungshaushalts aus)
- Zuschuss für die Kindergärten 700 000,- EUR
- Betriebskostenumlage ZV Bauhof Heckengäu 415 000,- EUR
- Gewerbesteuerumlage 349 000,- EUR
- Erstattung an Gemeinde Niefern-Öschelbronn (Kläranlage) 345 000,- EUR
- Unterhaltungskosten 262 000,- EUR
- Betriebskostenumlage an den Schulverband „Heckengäu“ einschl. Schuldendienstumlage (teilweise im VMH) 167 000,- EUR
- Bewirtschaftungskosten 133 300,- EUR
- Geschäftsausgaben 120 300,- EUR
- Betriebskostenumlage an BWV 55 000,- EUR
- Schuldzinsen 8 300,- EUR

Nach Gegenüberstellung der Einnahmen und Ausgaben im Haushaltsjahr 2019 ergibt sich voraussichtlich eine Zuführung vom Verwaltungs- an den Vermögenshaushalt in Höhe von 930.000,- EUR, nach Berücksichtigung der Tilgung in Höhe von 61.000,- EUR eine Netto-Investitions-Rate von 869.000,- EUR.

Der **Vermögenshaushalt 2019** weist ein Volumen von 3.961.000,- EUR aus. Die Hauptaugsabeansätze im Vermögenshaushalt sind:

- Grunderwerb (1.592.000,- EUR),
- Erwerb von beweglichem Vermögen für die Feuerwehr (400.000,- EUR),
- Schaffung einer Fußwegverbindung zwischen dem Gewerbegebiet „Steinernes Kreuz“ und Neubärental mit Beleuchtung (300.000,- EUR),
- Investitionskostenzuschuss für Breitbandausbau (250.000,- EUR),
- Austausch Wasserleitung in der Birkhofstraße (170.000,- EUR),
- Planung zur Sanierung der Grundschule Wurmberg inkl. Umsetzung Brandschutzkonzept (150.000,- EUR),
- Kostenanteil für die gemeindeeigenen Grundstücke bei der Erschließung des geplanten Neubaugebiets „Banntor/Gasse II“ in Wurmberg (120.000,- EUR),

- Verbesserungen Alte Pforzheimer Straße (100.000,- EUR),
- Verbesserung der Straßenbeleuchtung – Umstellung auf LED (80.000,- EUR),
- Ausbau EDV Rathaus und Ersatz Server (70.000,- EUR).

Mit einer Zuführung an die allg. Rücklage ist bei planmäßigem Verlauf des Haushaltsjahres 2019 voraussichtlich nicht zu rechnen.

Im Finanzplanungszeitraum in den Jahren 2020 bis 2022 stehen als Hauptinvestitionen u.a. folgende Maßnahmen an:

- Kostenanteil für die gemeindeeigenen Grundstücke bei der Erschließung der beiden geplanten Neubaugebiete „Banntor/Gasse II“ und „Quellenäcker II“ in Wurmberg (3.000.000,- EUR),
- Sanierung Grundschule Wurmberg inkl. Umsetzung Brandschutzkonzept (2.200.000,- EUR),
- Neubau eines Regenüberlaufbeckens am Talweg (1.500.000,- EUR),
- Umsetzung Strukturgutachten für die Wasserversorgung (1.500.000,- EUR),
- Grunderwerb (1.230.000,- EUR),
- Erneuerung der Garten- und Blumenstraße einschließlich Wasser und Kanal (700.000,- EUR),
- Umsetzung von Maßnahmen der Ortskernsanierung „Ortsmitte II“ in Wurmberg (600.000,- EUR),
- Aufdimensionierung von Kanälen (400.000,- EUR),
- Innenschließung im Bereich der Uhand-/ Schmiedestraße (400.000,- EUR),
- Verbesserung der Straßenbeleuchtung – Umstellung auf LED (240.000,- EUR).

#### **Beschluss:**

Der Gemeinderat beschließt die Haushaltssatzung mit Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 sowie die Finanzplanung bis zum Jahr 2022.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig

#### **Bebauungsplanverfahren in Nachbargemeinden – Frühzeitige Beteiligung zum Vorentwurf des Bebauungsplans „Seite“ (Einzelhandel) in Wiernsheim**

Der Gemeinderat der Gemeinde Wiernsheim hat am 18.07.2018 in öffentlicher Sitzung beschlossen, den Bebauungsplan und die Örtlichen Bauvorschriften „Seite“ (Einzelhandel) aufzustellen und die hierfür notwendigen Verfahrensschritte durchzuführen.

Aufgrund von § 4 Abs. 1 BauGB werden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt wird, möglichst frühzeitig von der Bauleitplanung unterrichtet und zur Äußerung auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgefordert.

Das Plangebiet befindet sich am östlichen Ortsausgang der Gemeinde Wiernsheim Richtung Serres. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst eine Gesamtfläche von ca. 2,7 ha (ca. 3.500 qm Verkaufsfläche, 18.000 qm Parkierungsflächen/Straßen/Wege, 5.500 qm Grünflächen).

Die Gemeinde Wiernsheim beabsichtigt in diesem Bereich die Ansiedlung von Verbrauchermärkten zur langfristigen Sicherung der Grundversorgung. Geplant ist ein Lebensmittelvollsortimenter mit ca. 1.500 qm, ein Lebensmitteldiscounter mit ca. 1.200 qm sowie ein Drogeriemarkt mit ca. 800 qm Verkaufsfläche.

Aktuell wird die Nahversorgung in Wiernsheim lediglich durch einen Markt mit < 800 qm Verkaufsfläche gesichert. Daher besteht im Hinblick auf das Einwohnerpotenzial ein deutliches Defizit im Bereich der Versorgung mit Lebensmitteln, was auch zu gutachterlich belegten Kaufkraftabflüssen in die Umgebung führt.

Innerhalb der Ortslage stehen jedoch keine Flächen in der benötigten Flächengröße zur Verfügung, so dass zur Sicherung der zukünftigen Versorgung ein neuer Standort entwickelt werden soll. Das Gebiet wurde im Zuge einer im Vorfeld durchgeführten Standortuntersuchung als vorrangig zu empfehlender Einzelhandelsstandort bewertet (nicht weit vom Ortskern Wiernsheim und vom Ortsteil Serres entfernt; kann über den bestehenden Kreisverkehr erschlossen werden).

Als Art der baulichen Nutzung wird ein Sonstiges Sondergebiet „Einzelhandel“ gemäß § 11 BauNVO vorgesehen, da sich die Verkaufsflächen im Bereich der Großflächigkeit > 800 qm bewegen.

In der rechtswirksamen Fortschreibung des Flächennutzungsplanes 2025 des Gemeindeverwaltungsverbandes Heckengäu ist

der überwiegende Bereich des durch den Bebauungsplan überplanten Bereichs als „Fläche für die Landwirtschaft“ bezeichnet. Der Bebauungsplan „Seite“ ist gemäß § 8 Abs. 2 BauGB damit nicht aus dem Flächennutzungsplan entwickelt. Somit besteht die Notwendigkeit, den Flächennutzungsplan gemäß § 8 Abs. 3 BauGB im Parallelverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplans zu ändern. Die Darstellung dieser Fläche erfolgt in der 4. Änderung der Fortschreibung des Flächennutzungsplanes 2025 als Sonderbaufläche „Einzelhandel“.

Die geplanten Märkte sollen einer Deckung des Bedarfs der wohnortnahen Grundversorgung dienen. Bereits im Zuge des vom Gemeindeverwaltungsverband Heckengäu beauftragten und von der GMA (Gesellschaft für Markt- und Absatzforschung mbH, Ludwigsburg) erarbeiteten interkommunalen Nahversorgungskonzepts wurde für die Gemeinde Wiernsheim das größte Entwicklungspotenzial in Bezug auf die Erweiterung des bestehenden Angebotes ermittelt:

„In Wiernsheim wird eine Verkaufsflächenausstattung von 177 qm VK / 1.000 EW erreicht. Damit liegt in der größten Gemeinde des GVV eine deutlich unterdurchschnittliche Ausstattung im Lebensmittelbereich vor. Für die Gemeinde Wiernsheim sind daher die größten Entwicklungspotenziale auch im Sinne einer Ergänzung des bestehenden Angebotes (Stichwort „Neuansiedlungen“) zu sehen. Nimmt man modellhaft die GMA-Kennziffer als Referenzwert für die Gemeinde Wiernsheim an, lässt sich ein Verkaufsflächenzusatzpotenzial von rd. 2.400 qm VK im Lebensmittelbereich ermitteln. Die Berechnungen verdeutlichen, dass in Wiernsheim ein dringender Handlungsbedarf zum Ausbau der Nahversorgungsstrukturen besteht.“

Die Gemeinde Wiernsheim beabsichtigt die Realisierung eines Verkaufsflächenzusatzpotenzials im Lebensmittelbereich von rd. 2.700 qm (statt der oben ermittelten 2.400 qm), das sich aus der Ansiedlung eines Vollsortimenters mit 1.500 qm und eines Discounters mit 1.200 qm Verkaufsfläche zusammensetzt.

Geht man nun von einer Zusatzverkaufsfläche von 2.700 qm allein im Lebensmittelbereich aus, kommt man in der Gemeinde Wiernsheim auf eine Verkaufsfläche (nur Hauptanbieter) von rd. 474 qm / 1.000 EW (Wurmberg zum Vergleich: 764 qm VK / 1.000 EW). Bei gleichzeitig zu erwartendem Wegfall des Lebensmitteldiscounter in der Ortsmitte (VK knapp 800 qm) reduziert sich diese Kennziffer auf 367 qm / 1.000 EW.

Wie dem Gemeinderat bereits bekannt ist, plant die Gemeinde Mönshaus die Ansiedlung eines Drogeriemarktes neben dem LIDL-Einkaufsmarkt im Bereich Gödelmann. Dieser Drogeriemarktstandort entspricht den Empfehlungen des interkommunalen Nahversorgungskonzepts der GMA für den Bereich des GVV Heckengäu. Daneben sieht dieses Gutachten Potenzial für einen zweiten Drogeriemarkt im nördlichen GVV-Gebiet am Standort Wiernsheim, wenn das über das Verbandsgebiet hinausgehende Einzugsgebiet von Wiernsheim mit berücksichtigt wird. Ein solcher Drogeriemarkt in Wiernsheim würde laut der Studie auch die benachbarten Ortsteile Großglattbach (Mühlacker) und Nußdorf (Eberdingen) mitversorgen. Gegen eine Ansiedlung in Wiernsheim spricht laut GMA dann nichts, wenn die benachbarten Kommunen keine Einwände haben. Für das Vorhaben wäre allerdings eine interkommunale Abstimmung mit der Stadt Mühlacker oder der Gemeinde Eberdingen (Regionalverband Stuttgart) notwendig.

Unter alleiniger Betrachtung der vorstehend erläuterten vorgesehenen Verkaufsflächenzahlen der einzelnen Märkte und der daraus resultierenden Verkaufsflächenausstattung in der Gemeinde Wiernsheim sind unverhältnismäßige negative Folgen für die Gemeinde Wurmberg durch den Bebauungsplan zum aktuellen Verfahrensstand nicht zu erwarten. Nach Auffassung der Gemeindeverwaltung sind daher seitens der Gemeinde Wurmberg derzeit keine Anregungen bzw. Einwände gegen den Bebauungsplan „Seite“ (Einzelhandel) vorzubringen.

Allerdings wird eine Auswirkungsanalyse im Sinne einer Untersuchung der Verträglichkeit der Märkte erst zum Verfahrensstand „Bebauungsplanentwurf“ vorliegen. Im Rahmen dieser Analyse werden die möglichen raumordnerischen Auswirkungen sowie die Einhaltung der raumordnerischen Ge- und Verbote konkret für die geplanten Märkte untersucht. Sollten sich hierbei andere Erkenntnisse ergeben, wäre ggf. zum Bebauungsplanentwurf ein anderslautender Beschluss zu fassen.

#### **Beschluss:**

Da zum gegenwärtigen Verfahrensstand eine Auswirkungsanalyse der geplanten Einkaufsmärkte noch nicht vorliegt, bringt die Gemeinde Wurmberg im Rahmen der frühzeitigen Behördenbe-

teilung zum Vorentwurf des Bebauungsplans „Seite“ (Einzelhandel) in Wiernsheim keine Anregungen vor.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig

#### Baugesuche

##### Antrag auf Erteilung einer Baugenehmigung zum Neubau eines Wohnhauses mit Garage auf dem Grundstück Flst.Nr. 6661, Eichenring 6

Das Vorhaben wird nach den Festsetzungen des Bebauungsplans „Bronnenfeld“ beurteilt.

Um sowohl die Südost- als auch die Südwestseite des Dachs für die geplante Photovoltaikanlage nutzen zu können, soll das Einfamilienhaus mit einem Walmdach errichtet werden. Dies ist gemäß den Festsetzungen des Bebauungsplans aus energetischen Gründen ausnahmsweise zulässig.

Eine solche Ausnahme wurde bereits mehrfach im Baugebiet erteilt.

#### Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, dem o.g. Antrag auf Erteilung einer Baugenehmigung sowie der notwendigen Ausnahme sein Einvernehmen zu erteilen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig

##### Antrag auf Erteilung einer Baugenehmigung zum Anbau eines Balkons im Erdgeschoss auf dem Grundstück Flst.Nr. 3975, Karl-Friesinger-Straße 58

Das Vorhaben wird nach den Festsetzungen des Bebauungsplans „Nähere Weingärten II“ beurteilt.

Die notwendige Befreiung betrifft die Überschreitung der südwestlichen Baugrenze durch den geplanten Anbau eines Balkons im Erdgeschoss.

#### Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, dem o.g. Antrag auf Erteilung einer Baugenehmigung sowie der notwendigen Befreiung sein Einvernehmen zu erteilen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig

#### Bekanntgabe der Beschlüsse aus der nichtöffentlichen Sitzung vom 20.12.2018

In der nichtöffentlichen Sitzung am 20.12.2018 hat der Gemeinderat folgende Beschlüsse gefasst, die gemäß § 35 Abs. 1 Satz 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) bekanntzugeben sind:

- Zustimmung und Ermächtigung zur Stellenausschreibung für ein neu zu schaffendes technisches Bauamt mit einem Beschäftigungsumfang von 70 – 100 v.H.

#### Verschiedenes

##### Informationen der Verwaltung:

- Bürgermeister Teply informiert das Gremium darüber, dass nunmehr die verkehrsrechtliche Anordnung des Verkehrsamtes des Landratsamtes Enzkreis für eine Geschwindigkeitsbeschränkung auf 30 km/h im Bereich der Grundschule Wurmberg in der Umlandstraße ergangen sei. Die Geschwindigkeitsreduzierung werde jedoch zeitlich befristet (von Montag bis Freitag in der Zeit von 7 bis 17 Uhr) ausgestaltet, da hier allein die Zeiten der Grundschule entscheidend seien. Aufgrund der unterrichtsergänzenden Betreuungsangebote der verlässlichen Grundschule konnte immerhin die Ausdehnung bis in den Nachmittag hinein erreicht werden. Dagegen falle das benachbarte Wohnen nicht unter den gesetzlichen Oberbegriff „Alten- und Pflegeheim“, weshalb trotz Rücksprache des Verkehrsamtes mit dem Regierungspräsidium Karlsruhe eine zeitlich unbegrenzte Geschwindigkeitsbeschränkung auf 30 km/h nicht möglich ist.

- Weiterhin gibt der Bürgermeister bekannt, dass die Netze BW laut deren Kommunalberater Rolf Schönhaar die Errichtung von Schnellladestationen für Elektrofahrzeuge in der Dachsteinstraße in unmittelbarer Nähe zum dortigen Tank- und Waschpark zugesagt habe. Das Unternehmen werde auf eigene Kosten eine oder zwei solcher Stationen (bzw. eine Station gleich und eine später) aufbauen und betreiben. Bei der Erschließung des Gewerbegebiets „Dachstein-Erweiterung“ seien hierfür die grundsätzlichen Voraussetzungen (ausreichend dimensionierte Leitungszuführungen) bereits geschaffen worden. Mit der Gemeinde als Eigentümerin der benötigten Fläche würde eine Gestattung über eine Laufzeit von 15-20 Jahren abgeschlossen.

##### Hinweise aus dem Gemeinderat:

- Gemeinderat Karlheinz Binder (FWV) erkundigt sich, wann die nächste Verkehrsschau in Wurmberg stattfinden werde. Im Rahmen dieser Verkehrsschau müsse dringend über ein Halt-

verbot in der Pforzheimer Straße diskutiert werden. Hintergrund sei, dass parkende Fahrzeuge regelmäßig den Verkehrsfluss und damit auch die Linienbusse behindern. Bürgermeister Teply führt aus, dass eine Verkehrsschau von der Gemeinde beim Verkehrsamt beantragt werden muss und dies einige Zeit an Vorlauf benötigt. Die Anordnung eines Haltverbots in der Pforzheimer Straße sei aus seiner Sicht jedoch unabhängig von einer gewöhnlichen Verkehrsschau im Kontext mit dem A8-Ausbau im Enztal zu betrachten. Das Regierungspräsidium Karlsruhe habe im November einen Abstimmungstermin zu verkehrsverbessernden Maßnahmen im Umland während des A8-Ausbaus für den Beginn des Jahres 2019 zugesagt. Diesen Termin werde er nun nochmals einfordern und dabei auch die Pforzheimer Straße thematisieren.

- Gemeinderat Hartmut Weeber (CDU) möchte wissen, weshalb an der Ausfahrt der Gollmerstraße in die Pforzheimer Straße kein „Vorfahrt gewähren“-Schild installiert sei. Bürgermeister Teply erläutert, dass dort vor Jahren im Zuge der baulichen Maßnahmen zur Änderung der bevorrechtigten Straßenführung ein abgesenkter Bordstein installiert worden sei. Dies sei laut geltender straßenverkehrsrechtlicher Bestimmungen ausreichend, um das Über-/Unterordnungsverhältnis der Straßenbeziehungen und damit der geltenden Vorfahrtsregelung sichtbar zu machen. Die Straßenverkehrsordnung sehe in solch gelagerten Fällen das Anbringen eines zusätzlichen „Vorfahrt gewähren“-Schildes nicht vor.
- Gemeinderätin Ulrike Althaus (CDU) erkundigt sich, wer für das Schneeräumen auf den Gehwegen vor unbebauten Wohngrundstücken verantwortlich sei. Gerade in der Robert-Britsch-Straße gebe es einige Grundstücke, bei denen der Gehweg nicht geräumt werde. Herr Teply erklärt, dass hier der jeweilige Grundstückseigentümer in der Pflicht stehe. Sollte bei einigen Grundstücken nicht geräumt werden, bestehe die Möglichkeit, dies der Gemeindeverwaltung zu melden, damit die betroffenen Grundstückseigentümer darauf aufmerksam gemacht werden können. In extremen Fällen könne sogar eine Ordnungswidrigkeit mit einer Geldstrafe verhängt werden.

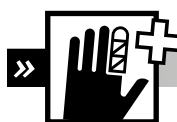


#### Fundsachen

Ein Opel-Autoschlüssel

Eine graue (Lese-) Brille der Marke Lexxoo im KOMM-IN

Die Fundsachen können während der Öffnungszeiten im KOMM-IN Dienstleistungszentrum, Gollmerstraße 17, abgeholt werden.



#### Ärztl. Weekend-/Feiertagsdienst

Ärztlicher Bereitschaftsdienst an den Wochenenden und Feiertagen und außerhalb der Sprechstundenzeiten. Kostenfrei und ohne Vorwahl

116 117

Montag bis Freitag 9 bis 19 Uhr: docdirekt – Kostenfreie Online-Sprechstunde von niedergelassenen Haus- und Kinderärzten, nur für gesetzlich Versicherte unter **0711 – 96589700** oder **docdirekt.de**

#### Wichtige Rufnummern

##### für den ärztlichen Bereitschaftsdienst:

Enzkreis	
Rettungsdienst:	112
Allgemeiner Notfalldienst:	116117
Kinderärztlicher Notfalldienst: Pforzheim	01806 072311
Augenärztlicher Notfalldienst Calw/Freudenstadt	
am Wochenende 10:00 – 12:00 Uhr	01805 19292123
Augenärztlicher Notfalldienst Mittelbaden	
unter der Woche 18:00 – 08:00 Uhr	01806 19292122

#### Pforzheim

##### Kinder- und jugendärztlicher Notfalldienst in den Räumen der Kinderklinik im Helios Klinikum Pforzheim,

Kanzlerstraße 2 – 6, 75175 Pforzheim

Mi 15:00 – 20:00 Uhr, Fr 16:00 – 20:00 Uhr

Sa, So, Feiertag 08:00 – 20:00 Uhr

**Telefonische Terminabsprache sinnvoll: 07231 / 969-2969**

**Notfallpraxis am Helios Klinikum Pforzheim**

Kanzlerstraße 2 – 6, 75175 Pforzheim, Tel. 116 117  
 Montag, Dienstag, Donnerstag, Freitag: 19:00 – 24:00 Uhr  
 Mittwoch 14:00 – 24:00 Uhr  
 Samstag, Sonntag, Feiertag 08:00 – 24:00 Uhr

**Notfallpraxis am Siloah St. Trudpert Klinikum**

Wilferdinger Straße 67a, 75179 Pforzheim, Tel. 116 117  
 Montag, Dienstag, Donnerstag: 19:00 – 24:00 Uhr  
 Mittwoch: 14:00 – 24:00 Uhr  
 Freitag: 16:00 – 24:00 Uhr  
 Samstag, Sonntag, Feiertag: 08.00 – 24:00 Uhr

**Mühlacker****Enzkreis-Kliniken Mühlacker**

Hermann-Hesse-Straße 34, 75417 Mühlacker  
 Montag – Freitag: 18.00 – 07:00 Uhr  
 Samstag, Sonntag, Feiertage: 07.00 – 07:00 Uhr

**Notdienstplan der Apotheken****Samstag, 09.02.2019**

Moritz-Apotheke, Museumstraße 4, Pforzheim,  
 Telefon: 07231 / 5 89 80 71

**Sonntag, 10.02.2019**

Central-Apotheke (PF-Fußgängerzone),  
 Westliche 32, Pforzheim, Telefon: 07231 / 10 60 64  
 Central-Apotheke Mühlacker, Bahnhofstraße 42,  
 Telefon: 07041 / 81 06 946

## Öffnungszeiten:

Samstag von 08:30 Uhr bis Sonntag 08:30 Uhr  
 Sonntag von 08:30 Uhr bis Montag 08:30 Uhr  
 (am Feiertag von 08:30 bis darauffolgender Tag 08:30 Uhr)

**Öffnungszeiten des Recyclinghofes****Telefon: 07044 / 44628 – nur während der Öffnungszeiten**

Der Recyclinghof in Wurmberg, Ortsausgang Richtung Öschelbronn, ist wie folgt geöffnet:

Samstag,	09.02.2019	13.00 – 16:00 Uhr
Donnerstag,	14.02.2019	09.00 – 12:30 Uhr
Samstag,	16.02.2019	08.30 – 11:30 Uhr

Nach der Satzung des Enzkreises werden folgende Gebühren erhoben.

## Anlieferung aus Privathaushalten:

Sperrmüll, Altholz bis	1 m <sup>3</sup>	6,00 Euro
2m <sup>3</sup>	3 m <sup>3</sup>	12,00 Euro

Verpackungs-Styropor bis	1 m <sup>3</sup>	13,00 Euro
	2 m <sup>3</sup>	26,00 Euro
	3 m <sup>3</sup>	39,00 Euro

## Fensterflügel, Fenster oder Glasscheiben

bis	1 m <sup>2</sup>	3,00 Euro / Stück
über	1 m <sup>2</sup>	4,50 Euro / Stück

Bauschutt je 100 Liter 13,50 Euro

Die Anlieferung von Fernsehgeräten, Bildschirmen sowie Elektrogeräten (einschl. Kühlgeräten) ist nur beim Entsorgungszentrum Hamberg in Maulbronn oder als Abholung auf Abruf möglich, (Abfuhrtage im jeweiligen Abfuhrplan, Abholung gegen Gebühr nach Anmeldung mindestens 10 Tage im Voraus).

**Entsorgungszentrum Hamberg in Maulbronn,**

**Telefon: 07043 / 6960**

**Montag – Freitag: 07:30 Uhr – 11:45 Uhr, 12:45 – 15:45 Uhr**

**Samstag: 08:00 Uhr – 12:15 Uhr**